

Ltg.-381/P-3-1992

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Pflichtschulgesetzes

B e r i c h t  
d e s  
S c h u l - A u s s c h u s s e s

Der Schul-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 26. März 1991 über die Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung des Nö Pflichtschulgesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der LAbg. Treitler, Uhl u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

### Begründung

- 1) Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung von Berechtigungssprengeln für Hauptschulen mit besonderem Schwerpunkt ist im § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955 in der derzeit geltenden Fassung, noch nicht vorgesehen. Wenn auch der Bund in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf eine Änderung der diesbezüglichen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Zuge einer 14. Novelle des Schulorganisationsgesetzes ankündigt und daher im Ermittlungsverfahren keinen formalen Einwand erhebt, müßte im Fall widersprüchlicher neuer grundsatzgesetzlicher Regelung eine Anpassung erfolgen (darauf weist der Bund auch in seiner Stellungnahme hin).

Es erscheint daher zweckmäßig, diese Änderung des Grundsatzgesetzes abzuwarten. Dementsprechend haben die Z. 4 und 10 der Regierungsvorlage zu entfallen und sind die übrigen Ziffern neu zu ordnen.

- 2) Aus Gründen der Systematik des Landesgesetzblattes ist es erforderlich, das Nö Schulversuchsgesetz 1971, LGBl. 5001, durch ein eigenes Landesgesetz aufzuheben. Dementsprechend entfällt die Bezeichnung Artikel I und der gesamte Artikel II der Regierungsvorlage und wird ein Antrag auf Erlassung eines gesonderten Gesetzes gestellt.

K A U T Z  
Berichterstatter

U H L  
Obmann